

Warum eine Impfpflicht mit mRNA- und vectorbasierten Gen-Injektionen völkerrechts- und verfassungswidrig ist?



1. Pfizer bestätigt in seinem "Merkblatt für Empfänger und Betreuer" den **experimentellen Charakter des Impfstoffes**: "Der Pfizer-BioNTech COVID-19-Impfstoff ist ein nichtzugelassener Impfstoff, der COVID-19 verhindern kann. Es gibt keinen von der FDA zugelassenen Impfstoff zur Vorbeugung gegen COVID-19. Die FDA hat daher die Notfallverwendung des Pfizer-BioNTech COVID-19-Impfstoffes zur Prävention von COVID-19 bei Personen über 12 Jahren gemäß einer Zulassung zur Anwendung bei Notfallsituationen (EUA) zugelassen. ... Ernsthaftige und unerwartete Nebenwirkungen können auftreten. Der PfizerBioNTech COVID-19-Impfstoff wird noch immer in klinischen Versuchsreihen untersucht."

Nachzulesen hier Kurzlink: <https://ogy.de/c4y>

2. Die Verabreichung dieses COVID-19-Impfstoffes **bedarf der Einwilligung des Impflings oder seines Sorgeberechtigten**, das es sich, wie in Ziff. 1 zu lesen, um ein experimentelles Mittel handelt, dessen Langzeit(Neben)wirkungen nicht erforscht sind und nicht feststehen. Der Behandelnde geht mit dem Impfling einen Behandlungsvertrag ein. Er muss den Impfling über das Mittel umfassend und erschöpfend aufklären und die Einwilligung einholen (Siehe §§ 630d und 630e BGB)!

Nachzulesen hier Kurzlink: <https://ogy.de/tryb>

3. Der **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)** regelt in seinem Art. 7 Satz 2 das **Verbot der Pflicht zur Teilnahme an medizinischen Versuchen**:

"... Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden." Nachzulesen hier Kurzlink: <https://ogy.de/9hdd>

4. **Gemäß Art. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) gilt:**

„Recht auf Unversehrtheit - (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten ... " Nachzulesen hier Kurzlink: <https://ogy.de/ra46>

5. **Art. 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland regelt die Verbindlichkeit des Völkerrechts für ihr Staatsgebiet:** „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Nachzulesen hier Kurzlink: <https://ogy.de/alyn>

6. **Schlussfolgerung: Jede Rechtsvorschrift, die die oben stehenden völkerrechtlichen Regelungen unmittelbar oder mittelbar aushebelt bzw. missachtet, ist verfassungswidrig und nichtig! Hinweis: Ziffern 1 und 3 gelten auch für A und CH; Ziffer 4 auch für A !**